

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation [2025/100](#) von Thomas Noack: «Testbetrieb eines neuen Atomreaktors am PSI»

2025/100

vom 27. Mai 2025

1. Text der Interpellation

Am 27. Februar 2025 reichte Thomas Noack die Interpellation [2025/100](#) «Testbetrieb eines neuen Atomreaktors am PSI» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Gemäss geltender Verfassung sind die Behörden des Kantons Basel-Landschaft gehalten, darauf hinzuwirken, «dass auf dem Kantonsgebiet oder in dessen Nachbarschaft keine Atomkraftwerke nach dem Prinzip der Kernspaltung, Aufbereitungsanlagen für Kernbrennstoffe und Lagerstätten für mittel- und hochradioaktive Rückstände errichtet werden.» (§115). Die Schweizer Bevölkerung hat sich 2017 ebenfalls gegen den Bau von neuen Atomreaktoren ausgesprochen.

Nun will eine Forschergruppe am ca. 20 Kilometer von der Baselbieter Kantongrenze entfernten PSI in Würenlingen im Kanton Aargau einen «Onion Core Reactor» von «Copenhagen Atomics» bauen und testen. Damit droht das vom Schweizer Stimmvolk im Jahr 2017 beschlossene Bauverbot für neue Atomreaktoren unterlaufen zu werden.

Der Onion-Reaktortyp basiert auf Kernspaltung (Thorium 232). Hierbei geht um das neuste Exemplar der Gattung «Reaktor der Zukunft», wie er vom Tages-Anzeiger euphorisch angekündigt wird (11.10. 2024). Aufgrund der äusserst hohen Investitionskosten scheint ein kostendeckender Betrieb auch nach allfälligen erfolgreichen Tests völlig unrealistisch zu sein. Neben den wirtschaftlichen Bedenken sind die Sorgen um die Sicherheit gross. In Ländern wie Dänemark erhält diese Art Reaktor wegen seines Gefährdungspotentials keine Zulassung.

Es scheint jedoch, dass der Onion Core-Reaktor am PSI ohne ausreichende Sicherheitsvorkehrungen erstellt werden soll: Die öffentlich zugänglichen Abbildungen zeigen als Umhüllung einen einfachen Transportcontainer, welcher in eine Halle gestellt werden soll. Der Prozess, welcher im Innern des Containers zur Energieerzeugung zum Einsatz kommt, wurde bereits in frühen Stadien der Atomforschung genutzt, aber damals aufgrund von Misserfolgen nicht weiterverfolgt. Die Reaktor-Entwickler verweisen auf Sicherheitsvorkehrungen; diese sind jedoch nicht zertifiziert oder garantiert.

Copenhagen Atomics selbst verweist in einem Vortrag (<https://bit.ly/3Wgr4xP>) darauf, dass sie auf aufwändige Designdokumentationen verzichteten und sich auf die «Praxis» des Baus von Bauteilen konzentrierten. Diese müssen erst durch Überprüfungen der Aufsichtsbehörden und durch Regulierung gesichert werden, was nichts anderes bedeutet, als dass die erheblichen Kosten für die

sicherheitsrelevanten Dokumentationen und Tests auf die Schweizer Behörden überwältigt werden. Die Promotoren des Reaktors legen offen, dass es «kaum Reaktoraufsichtsbehörden [gebe], die sich mit Molten-Salt-Reaktoren auskennen» (<https://t1p.de/s5lwk>, 14:25). Auf ungenügende Expertise beim ENSI machte 2021 die IAEA aufmerksam: «Recommendation: The Government should establish provisions to ensure that all nuclear facilities will be subject to periodic safety reviews at predefined intervals, in accordance with a graded approach.» («IAEA IRRS Mission, Integrated Regulatory Review Service (IRRS) Mission to Switzerland», 18./19. 10.2021). Das ENSI gibt zu, es lägen «derzeit keine ausreichenden Angaben vor, «um die sicherheitstechnischen Aspekte einzuschätzen und eine Zeitprognose für die Abwicklung zu machen.» ([Tagesanzeiger vom 10.10.2024](#)). Es bestehen berechnete Zweifel, ob der Schutz für Mensch und Umwelt vor einer Gefahr durch Kleinreaktoren wie dem geplanten Onion Core Reaktor sichergestellt wäre.

Ich bitte deshalb die Regierung folgende Fragen zu beantworten:

1. 1969 explodierte die unterirdische Anlage in Lucens. Die Aufräumarbeiten auf Staatskosten dauerten Jahrzehnte. Ein solches Risiko darf der Staat nicht erneut auf sich nehmen. Verfügt nach Ansicht des Regierungsrates das ENSI über die kritische Distanz und ausreichend erfahrene Personen, um Sicherheitsrisiken «unabhängig» zu klären, wie es das ENSI-Gesetz vorschreibt? Wie beurteilt der Regierungsrat angesichts dieser Ausgangslage die sicherheitstechnischen Vorkehrungen und Risiken für die Bevölkerung?
2. Wird der Kanton Basel-Landschaft, der in kleiner Distanz (rund 20 km) zum geplanten Testreaktor im PSI in Villigen liegt, bezüglich der Sicherheitsaspekte in die Planung einbezogen?
3. Liegen der Aufsicht genügend Dokumente zur Beurteilung des sicheren Testbetriebs der Anlage vor? Können diese öffentlich eingesehen werden? Gibt es eine Sicherheits- und Störfallanalyse, eine Umweltverträglichkeitsprüfung?
4. Welche Bewilligungsverfahren muss dieser neue Reaktor durchlaufen? Wer kann dagegen Einsprache erheben?
5. Welche Rechtswege und welche politischen Schritte wird der Kanton in Zusammenarbeit mit anderen Kantonsregierungen ergreifen, um seinem Auftrag gemäss der Kantonsverfassung nachzukommen und sich gegen neue Atomkraft-Experimente wie den geplanten Testreaktor in der Nachbarschaft des Kantons zur Wehr zu setzen?
6. Geht der Regierungsrat auf andere Kantonsregierungen zu, um gemeinsam dem gesetzlichen Auftrag, sich gegen neue Atomkraft-Experimente wie den geplanten Testbetrieb zur Wehr zu stellen, nachzukommen?
7. Auch mit dieser Art von Atomreaktor sind Endlager nötig. Die Lagerzeit sollte «im Idealfall» bei rund 1000 Jahren liegen. Ist es aus Sicht des Regierungsrates sinnvoll, auf Technologien zu setzen, die den kommenden 30 bis 40 Generationen radioaktiven Abfall hinterlassen?
8. Welche Transporte werden für den Auf- und Abbau des Reaktors und die Beschickung mit dem Brennstoff Uran 235 als Anreger für die Kettenreaktion im Testbetrieb benötigt? Wie stuft die Regierung das davon ausgehende Gefahrenpotenzial ein?
9. Verbleiben verstrahlte Ausrüstungsgegenstände aus Aufbau, Betrieb und Rückbau des Reaktors in der Schweiz? Wie werden die verursachten Kosten für die Entsorgung finanziell abgesichert? Gibt es Bankgarantien der privatwirtschaftlich operierenden Verursacher? Wie beurteilt der Regierungsrat die Risiken für die Steuerzahlenden und unseren Kanton? Falls er diese nicht einschätzen kann: Ist der Regierungsrat bereit, solche Informationen beim Bund einzufordern?

10. *Wie lange dauert die Abklingzeit der Isotope im abgeschalteten Testreaktor und wer kommt für den Rückbau auf? Wie wird ein sicherer Transport garantiert und wie und über wen ist der Transport versichert? Ist die korrekte Entsorgung des Forschungsreaktors im Herkunftsland Dänemark garantiert? Besteht eine Kostendeckungsgarantie für den Fall, dass der Hersteller Copenhagen Atomics bei Misserfolg liquidiert würde? Wie beurteilt der Regierungsrat das finanzielle Risiko für die Steuerzahlenden und für unseren Kanton im Rahmen des Testbetriebs?*

2. Einleitende Bemerkungen

Am Paul Scherrer Institut (PSI) ist in Zusammenarbeit mit dem dänischen Unternehmen Copenhagen Atomics ein Testvorhaben zur Erprobung eines sogenannten „Onion Core Reactors“ geplant. Ziel des Projekts ist es, die neuartige Reaktortechnologie technisch zu validieren und den beteiligten Partnern praktische Erkenntnisse für Planung, Bau, Bewilligung, Betrieb und Rückbau dieser neuartigen Reaktorform zu ermöglichen. Zusätzlich sollen wissenschaftliche Daten sowohl für eine mögliche kommerzielle Nutzung als auch für Open-Source-Anwendungen zur Validierung von Reaktormodellierungswerkzeugen generiert werden. Für dieses Flüssigsalz-Experiment müsste am PSI eine kerntechnische Versuchsanlage errichtet werden. Das Experiment sei auf eine maximale Betriebsdauer von 30 Tagen beschränkt. Aktuell sind die einzigen verfügbaren Informationen zum Projekt auf der Homepage des PSI zu finden (<https://www.psi.ch/de/ahl/projekt-balder>).

Gemäss Art. 115 Abs. 2 zweiter Satz der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (SGS 100) hat der Kanton darauf hinzuwirken, dass auf dem Kantonsgebiet oder in dessen Nachbarschaft keine Atomkraftwerke nach dem Prinzip der Kernspaltung, keine Aufbereitungsanlagen für Kernbrennstoffe sowie keine Lagerstätten für mittel- und hochradioaktive Rückstände errichtet werden. Dieser Verfassungsauftrag steht im Einklang mit der schweizerischen Energiestrategie 2050, die nach der Reaktorkatastrophe von Fukushima entwickelt und 2017 durch eine Volksabstimmung bestätigt wurde. Das Kernenergiegesetz (Art. 12a KEG) untersagt seither den Bau neuer Kernkraftwerke in der Schweiz, indem der Bundesrat für die Erstellung von Kernkraftwerken keine Rahmenbewilligung mehr erteilen darf.

Weder die Kantonsverfassung noch das nationale Kernenergiegesetz sprechen sich explizit gegen Forschungsaktivitäten im Bereich der Kernenergie aus. Da das PSI massgeblich aus öffentlichen Geldern finanziert wird, wurde auch im Bundesparlament ein entsprechender Vorstoss eingereicht ([25.3038](#)).

Vor diesem Hintergrund verfolgt der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft die geplanten Testvorhaben am PSI mit besonderem Augenmerk, insbesondere auf seine Vereinbarkeit mit dem erwähnten Verfassungsauftrag.

3. Beantwortung der Fragen

1. *1969 explodierte die unterirdische Anlage in Lucens. Die Aufräumarbeiten auf Staatskosten dauerten Jahrzehnte. Ein solches Risiko darf der Staat nicht erneut auf sich nehmen. Verfügt nach Ansicht des Regierungsrates das ENSI über die kritische Distanz und ausreichend erfahrene Personen, um Sicherheitsrisiken «unabhängig» zu klären, wie es das ENSI-Gesetz vorschreibt? Wie beurteilt der Regierungsrat angesichts dieser Ausgangslage die sicherheitstechnischen Vorkehrungen und Risiken für die Bevölkerung?*

Das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) ist gemäss Bundesgesetz über das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSIG) als unabhängige Aufsichtsbehörde für die nukleare Sicherheit in der Schweiz zuständig. Es beaufsichtigt sämtliche schweizerischen Kernanlagen, darunter Kernkraftwerke, Zwischenlager sowie nukleare Forschungseinrichtungen, von der

Projektierung über den Betrieb bis zur Stilllegung und zur Entsorgung radioaktiver Abfälle. Die Aufgaben des ENSI umfassen zudem den Strahlenschutz, die Sicherung gegen Sabotage und Terrorismus sowie die Begleitung geologischer Untersuchungen zur Tiefenlagerung.

Das ENSI ist eine Institution, die über qualifiziertes, erfahrenes Fachpersonal verfügt und sich dank ihrer internationalen Vernetzung kontinuierlich am aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik orientiert. Die gesetzlich verankerte Unabhängigkeit des ENSI ermöglicht es der Behörde, sicherheitsrelevante Fragestellungen sachlich und kritisch zu beurteilen. Zuletzt wurde im Rahmen einer Überprüfungsmission im Jahr 2021 von internationalen Experten bestätigt, dass das ENSI seine Aufgaben unabhängig erfüllt (vgl. [IRRS-Mission](#), Kapitel 1.3, S.10 und 11). Gemäss Kernenergiehaftungsgesetz (KHG) verpflichtet die Kernenergie Anlagenbetreiber zu einer privaten Haftpflichtversicherung. Jene Risiken, welche private Versicherer nicht oder nicht vollumfänglich versichern können, werden vom Bund gedeckt. Hierfür bezahlen die Betreiber eine Prämie, die in den Nuklearschadenfonds fliesst¹. Reichen alle vorhandenen Mittel nicht zur Deckung der Schäden aus oder kann wegen der grossen Zahl von Geschädigten das ordentliche Verfahren nicht durchgeführt werden, so liegt ein sogenannter Grossschaden vor. In diesem Fall kann die Bundesversammlung zur gerechten Verteilung der vorhandenen Mittel eine Entschädigungsordnung aufstellen und gegebenenfalls vorsehen, dass der Bund zusätzliche Beträge an den nichtgedeckten Schaden sprechen kann.

2. Wird der Kanton Basel-Landschaft, der in kleiner Distanz (rund 20 km) zum geplanten Testreaktor im PSI in Villigen liegt, bezüglich der Sicherheitsaspekte in die Planung einbezogen?

Gemäss Art. 44 des Kernenergiegesetzes (KEG; SR 732.1) wird der Standortkanton sowie die in unmittelbarer Nähe des vorgesehenen Standorts liegenden Nachbarkantone und Nachbarländer an der Vorbereitung des Rahmenbewilligungsentscheids beteiligt. Dabei sind die Anliegen des Standortkantons und der in unmittelbarer Nähe liegenden Nachbarkantone und Nachbarländer zu berücksichtigen, soweit dies das Projekt nicht unverhältnismässig einschränkt.

Wenn der Testbetrieb als «Kernanlage mit geringem Gefährdungspotential» gemäss Artikel 22 der Kernenergieverordnung bewilligt wird, braucht es keine Rahmenbewilligung. Jedoch braucht es eine Bau- und Betriebsbewilligung. Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens wird das ENSI eine sicherheitstechnische Prüfung durchführen. Es hat den Auftrag, den Schutz von Bevölkerung und Umwelt, auch über die Kantonsgrenze hinaus, umfassend sicherzustellen. Der Kanton Basel-Landschaft würde in diesem Fall nicht in die Planung einbezogen.

3. Liegen der Aufsicht genügend Dokumente zur Beurteilung des sicheren Testbetriebs der Anlage vor? Können diese öffentlich eingesehen werden? Gibt es eine Sicherheits- und Störfallanalyse, eine Umweltverträglichkeitsprüfung?

Zum jetzigen Zeitpunkt liegen noch keine Gesuchsunterlagen für den geplanten Testbetrieb vor. Ein gesetzlich geregeltes kernenergierechtliches Bewilligungsverfahren wird erst mit der formellen Einreichung eines Gesuchs eingeleitet. Im Rahmen dieses Verfahrens prüfen die zuständigen Bundesbehörden eine Vielzahl sicherheitsrelevanter Aspekte, darunter die nukleare Sicherheit und Sicherung, den Strahlenschutz, den Versicherungsschutz, die Entsorgungswege, die Emissionen sowie die Umweltverträglichkeit der geplanten Anlage. Der Gesuchsteller ist verpflichtet, den Nachweis zu erbringen, dass alle gesetzlichen Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Eine Bewilligung wird nur erteilt, wenn nachgewiesen werden kann, dass der geplante Versuch in der kerntechnischen Versuchsanlage sicher ist und die gesamte Anlage einer Anlage mit geringem Gefährdungspotenzial entspricht. Andernfalls wird die Bewilligungsbehörde keine Bewilligung erteilen.

¹ [Kernenergiehaftpflicht](#)

4. Welche Bewilligungsverfahren muss dieser neue Reaktor durchlaufen? Wer kann dagegen Einsprache erheben?

Das PSI beabsichtigt, den in Zusammenarbeit mit Copenhagen Atomics geplanten Testreaktor als «Kernanlage mit geringem Gefährdungspotential» gemäss Artikel 22 der Kernenergieverordnung (KEV; SR 732.11) bewilligen zu lassen. Derartige Kernanlagen brauchen keine Rahmenbewilligung (KEG, Art. 12 Abs. 3). Die notwendigen Bewilligungen für den Bau und Betrieb der Kernanlage werden gemäss Art. 49 ff. KEG vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) erteilt, verfahrensleitende Behörde ist das Bundesamt für Energie (BFE).

Die Baubewilligung erteilt das UVEK gemäss Art. 15 des Kernenergiegesetzes (KEG; SR 732.1) und die Betriebsbewilligung gemäss Art. 19 KEG. Die Betriebsbewilligung kann gleichzeitig mit der Baubewilligung erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für einen sicheren Betrieb bereits zu diesem Zeitpunkt abschliessend beurteilt werden können (Art. 20 Abs. 2 KEG). Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens wird das ENSI eine sicherheitstechnische Prüfung durchführen und die Aspekte der nuklearen Sicherheit und Sicherung bewerten. Falls diese Voraussetzung betreffend dem neuen Reaktor erfüllt ist, kann ein kombiniertes Bau- und Betriebsbewilligungsverfahren durchgeführt werden.

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist, kann während der öffentlichen Auflage der Gesuchsunterlagen beim BFE Einsprache gegen den neuen Reaktor erheben (Art. 55 Abs. 1 KEG). Als Parteien gelten gemäss Art. 6 VwVG Personen, deren Rechte oder Pflichten die Verfügung (im vorliegenden Fall wäre dies die Bau- und Betriebsbewilligung) berühren sollen, und andere Personen, Organisationen oder Behörden, denen ein Rechtsmittel gegen die Verfügung zusteht.

Zudem sieht das Kernenergiegesetz (Art. 53 Abs. 1) vor, dass das BFE das Gesuch den betroffenen Kantonen übermittelt und diese auffordert, innerhalb von drei Monaten dazu Stellung zu nehmen. Ob der Kanton Basel-Landschaft in Bezug auf den fraglichen Testreaktor als betroffener Kanton im Sinne von Art. 53 KEG gilt, ist jedoch offen. Bei Anlagen mit geringem Gefährdungspotenzial ist in der Regel keine Öffentlichkeitsbeteiligung wie bei grösseren oder risikoreicheren Projekten notwendig. Da bislang noch kein Gesuch eingereicht wurde, ist derzeit auch nicht bekannt, in welcher Form das PSI die Öffentlichkeit einbeziehen wird.

5. Welche Rechtswege und welche politischen Schritte wird der Kanton in Zusammenarbeit mit anderen Kantonsregierungen ergreifen, um seinem Auftrag gemäss der Kantonsverfassung nachzukommen und sich gegen neue Atomkraft-Experimente wie den geplanten Testreaktor in der Nachbarschaft des Kantons zur Wehr zu setzen?

Der Kanton Basel-Landschaft ist gemäss Kantonsverfassung (Art. 115 Abs. 2) verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass auf dem Kantonsgebiet oder dessen Nachbarschaft keine Atomkraftwerke nach dem Prinzip der Kernspaltung, Aufbereitungsanlagen für Kernbrennstoffe und Lagerstätte für mittel- und hochradioaktive Rückstände errichtet werden. Der Regierungsrat wird die Entwicklungen rund um den Testreaktor aufmerksam beobachten. Der Testbetrieb kann jedoch erst bewertet werden, wenn die Gesuchunterlagen vorliegen.

6. Geht der Regierungsrat auf andere Kantonsregierungen zu, um gemeinsam dem gesetzlichen Auftrag, sich gegen neue Atomkraft-Experimente wie den geplanten Testbetrieb zur Wehr zu stellen, nachzukommen?

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft steht im Austausch mit den zuständigen Verwaltungseinheiten im Kanton Basel-Stadt, wo ein mit der vorliegenden Interpellation vergleichbarer Vorstoss eingereicht wurde. Die Verfassungen beider Kantone verlangen von den kantonalen Behörden darauf hin zu wirken, dass auf dem Kantonsgebiet und in dessen Nachbarschaft keine neuen Atomkraftwerke, Aufbereitungsanlagen oder Lagerstätten errichtet werden.

7. *Auch mit dieser Art von Atomreaktor sind Endlager nötig. Die Lagerzeit sollte "im Idealfall" bei rund 1000 Jahren liegen. Ist es aus Sicht des Regierungsrates sinnvoll, auf Technologien zu setzen, die den kommenden 30 bis 40 Generationen radioaktiven Abfall hinterlassen?*

Der Energieplanungsbericht 2022 des Kantons Basel-Landschaft zeigt auf, wie sich die Energieversorgung im Kanton in den kommenden Jahren entwickeln könnte, um die nationalen und kantonalen Ziele zu erreichen. Bei der Energieplanung orientiert sich der Kanton an den Energieperspektiven 2050+² des Bundes, die auf dem gesetzlich verankerten Ausstieg aus der Kernenergie aufbaut. Der Bericht kommt zum Schluss, dass die Schweiz ihre Energieversorgung bis 2050 klimaneutral gestalten kann und das mit Technologien, die entweder bereits heute verfügbar sind oder sich in fortgeschrittenem Entwicklungsstadium befinden. Der Einsatz von Kernenergie ist zur Erreichung dieses Ziels nicht erforderlich.

Wie bereits in der Antwort zu Frage 5 erwähnt, verlangt die Baselbieter Verfassung von den kantonalen Behörden, sich gegen die Nutzung der Kernenergie einzusetzen. Eine Änderung dieser Verfassungsbestimmung wäre nur durch einen Volksentscheid möglich.

Nach Angaben der Firma Copenhagen Atomics (Herstellerangaben) sind die radioaktiven Abfälle des Onion Core Reactors «nur» 300 Jahre auf einem strahlungstechnisch kritischen Niveau.

8. *Welche Transporte werden für den Auf- und Abbau des Reaktors und die Beschickung mit dem Brennstoff Uran 235 als Anreger für die Kettenreaktion im Testbetrieb benötigt? Wie stuft die Regierung das davon ausgehende Gefahrenpotenzial ein?*

Zum aktuellen Zeitpunkt liegen dem ENSI keine Gesuchsunterlagen zum geplanten Testreaktor vor. Das ENSI wird im Rahmen allfälliger Bewilligungsverfahren eine sicherheitstechnische Prüfung durchführen und dabei sämtliche Aspekte der nuklearen Sicherheit und Sicherung inklusive dem Transportweg bewerten.

Eine Bewilligung wird nur erteilt, wenn nachgewiesen werden kann, dass der geplante Versuch in der kerntechnischen Versuchsanlage sicher ist und die gesamte Anlage einer Anlage mit geringem Gefährdungspotenzial entspricht. Andernfalls wird die Bewilligungsbehörde keine Bewilligung erteilen.

9. *Verbleiben verstrahlte Ausrüstungsgegenstände aus Aufbau, Betrieb und Rückbau des Reaktors in der Schweiz? Wie werden die verursachten Kosten für die Entsorgung finanziell abgesichert? Gibt es Bankgarantien der privatwirtschaftlich operierenden Verursacher? Wie beurteilt der Regierungsrat die Risiken für die Steuerzahlenden und unseren Kanton? Falls er diese nicht einschätzen kann: Ist der Regierungsrat bereit, solche Informationen beim Bund einzufordern?*

Zum aktuellen Zeitpunkt liegen dem ENSI keine Gesuchsunterlagen zum geplanten Testreaktor vor. Aussagen zu konkreten Rückbauplänen, zur Entsorgung potenziell verstrahlter Ausrüstungsgegenstände oder zur finanziellen Absicherung der Entsorgungskosten sind deshalb derzeit nicht möglich.

Grundsätzlich wird im Rahmen eines allfälligen Bewilligungsverfahrens geprüft, ob der Gesuchsteller sämtliche Anforderungen hinsichtlich Entsorgung, Rückbau und finanzieller Absicherung erfüllt und Copenhagen Atomics wird nach geltendem Recht verpflichtet, geeignete Versicherungen für verschiedene Szenarien nachzuweisen.

² [Energieperspektiven 2050+](#)

10. *Wie lange dauert die Abklingzeit der Isotope im abgeschalteten Testreaktor und wer kommt für den Rückbau auf? Wie wird ein sicherer Transport garantiert und wie und über wen ist der Transport versichert? Ist die korrekte Entsorgung des Forschungsreaktors im Herkunftsland Dänemark garantiert? Besteht eine Kostendeckungsgarantie für den Fall, dass der Hersteller Copenhagen Atomics bei Misserfolg liquidiert würde? Wie beurteilt der Regierungsrat das finanzielle Risiko für die Steuerzahlenden und für unseren Kanton im Rahmen des Testbetriebs?*

Es liegen zum aktuellen Zeitpunkt keine entsprechenden Informationen vor. Solche Anforderungen müssen das ENSI und der Kanton Aargau im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sicherstellen. Gemäss mündlicher Aussage geht die Energiefachstelle des Kanton Aargau aktuell davon aus, dass sämtliche Materialien, sowohl der Brennstoff als auch der zugehörige Container, im Eigentum von Copenhagen Atomics verblieben. Zur Risikominimierung solle Copenhagen Atomics verpflichtet werden, geeignete Versicherungen für verschiedene Szenarien nachzuweisen. Ohne detaillierte Informationen kann der Regierungsrat das finanzielle Risiko für Steuerzahlende und Liegenschaftsbesitzende nicht beurteilen.

Liestal, 27. Mai 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich